

## **Satzung**

des Vereins

Freunde und Förderer der Musikalischen Akademie  
des Bayerischen Staatsorchesters

e.V.

Fassung gemäß Mitgliederversammlung  
vom 03. Dezember 2013

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Musikalischen Akademie“ des Bayerischen Staatsorchesters München e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur zu fördern. Dies soll dadurch geschehen, dass der Verein das künstlerische wirken der Musikalischen Akademie des Bayerischen Staatsorchesters München, das Jugendorchester ATTACCA sowie die Musikvermittlung an Jugendlichen in Schulen fördert und unterstützt, sowie das künstlerische Erbe pflegt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführen oder Veranstalten von Konzerten der Musikalischen Akademie des Bayerischen Staatsorchesters München in und außerhalb des Nationaltheaters.
- b) Förderung der zeitgenössischen Musik durch die Vergabe von Auftragskompositionen und durch Zuschüsse zu solchen Aufträgen, die von dritter Seite erteilt werden.
- c) Vergabe von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Musik- und Theaterwissenschaften.
- d) Durchführen und Veranstalten von Ausstellungen, Vorträgen und Publikationen anlässlich von Jubiläen berühmter Komponisten, Dirigenten und sonstiger Kunstschafter, die mit dem Bayerischen Staatsorchesters in Verbindung stehen oder standen.
- e) Erwerb bzw. Unterstützung beim Erwerb von Meisterstunden und seltenem Notenmaterial.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmetag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Musikalische Akademie des Bayerischen Staatsorchesters München besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen können durch Beschluss des Vorstandes besondere Rechte eingeräumt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichen von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftliche Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins entgegen oder verletzt es sonst schuldhaft die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied sich innerhalb von einem Monat (Zugang beim Vorstand) an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
2. Ehrenmitglieder (§ 3 Nr. 2) und Förderer (§ 7) sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe besonderer Regelungen an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
2. Alle volljährigen Mitglieder können für jedes Vereinsamt gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seines Zweckes zu unterstützen.

## **§ 7 Förderer**

Wer den Verein in ganz besonderer Weise ideell, materiell oder finanziell unterstützt, kann mit Beschluss des Vorstands zum „Förderer der Musikalischen Akademie des Bayerischen Staatsorchesters München“ ernannt werden. Den Förderern können mit Beschluss des Vorstandes besondere rechte eingeräumt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn es der erste Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Geschäftsjahr.

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- d) Bestellung von ein oder mehreren Rechnungsprüfern, die den Jahresabschluss prüfen, auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Entgegennahme und Erläuterung der Vorhaben für die kommende Saison.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die Anrufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die ihr nach dem Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Wird festgestellt, dass sich auf der mit der Auflösung beschäftigten Mitgliederversammlung nicht die ausreichende Anzahl der Mitglieder befindet, so ist eine neue anzusetzen, die dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung des Vereins beschließen kann.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Anträge, die von jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung als Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand eingegangen sind. Von ihm sind die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und maximal fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte.
  - b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erledigung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Beratung und Unterstützung der Musikalischen Akademie des Bayerischen Staatsorchesters München.
  - f) Ernennung der „Förderer der Musikalischen Akademie des Bayerischen Staatsorchesters“.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist bei seinen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Alle Geschäfte die außerhalb des Geschäftsplanes liegen oder den Verein zur Zahlung von mehr als EUR 5.000,00 verpflichten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine fernmündliche, schriftliche oder auf sonstigem Wege erfolgende Beschlussfassung ist bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.



2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Vorstandsmitglied einzeln. Die Wahl des Vorstands muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Abweichend von vorstehender Nr. 2 ist eine Blockwahl zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen diese Art der Wahl beschließt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

## **§ 15 Ehrenpräsidium**

1. Der Vorstand beruft das Ehrenpräsidium, dem möglichst Personen des öffentlichen Lebens angehören sollen, die in hervorragender Weise geeignet sind, durch Ihre künstlerische, wissenschaftliche, wirtschaftliche oder berufliche Bedeutung die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen. Zur Berufung in das Ehrenpräsidium ist es nicht Voraussetzung, dem Verein als Mitglied anzugehören.
2. Das Ehrenpräsidium hat das Recht, dem Vorstand hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen im Sinne von § 2 der Satzung Vorschläge zu machen.
3. Der Vorstand kann sämtliche an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen oder Publikationen sonstiger Art im Namen des Ehrenpräsidiums hinausgehen lassen. Der Vorstand ist hierbei verpflichtet, das Ehrenpräsidium über diese Maßnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Er hat dabei, soweit gesetzlich zulässig, dieses Vermögen in erster Linie für kulturelle und künstlerische Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.